

BERICHT DES VORSTANDS
zu Punkt 1 der Tagesordnung
der außerordentlichen Hauptversammlung
der Kontron AG
am 8. November 2023

Bericht des Vorstands der Kontron AG zum Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Finanzinstrumenten gemäß § 174 Abs 4 iVm § 153 Abs 4 AktG

1 Ermächtigung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Kontron AG (die "**Gesellschaft**") haben der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zu Punkt 1 der Tagesordnung folgenden Beschlussvorschlag erstattet:

- a) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte, die ein Bezugs- und/oder Umtauschrecht bzw eine Bezugs- oder Umtauschpflicht auf insgesamt bis zu 6.386.056 Stück neue, auf Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 6.386.056 gewähren bzw vorsehen können, auch in mehreren Tranchen auszugeben und alle weiteren Bedingungen der Finanzinstrumente festzusetzen. Die Finanzinstrumente können gegen Barleistung und auch gegen Sacheinlage ausgegeben werden. Die Finanzinstrumente können so ausgestaltet sein, dass ihr Ausweis als Fremd- oder Eigenkapital erfolgen kann.
- b) Die Ermächtigung zur Ausgabe von Finanzinstrumenten im Sinne des § 174 AktG kann auch wiederholt ausgenutzt werden. Dabei darf die Summe aus (i) den an Inhaber von Finanzinstrumenten gemäß dieser Ermächtigung bereits gelieferten Aktien und (ii) den Aktien, für die Umtausch- und/oder Bezugsrechte bzw Umtausch- oder Bezugspflichten aus bereits emittierten und im Rahmen der Wiederausnutzung zu emittierenden Finanzinstrumenten ausgeübt werden können, die in diesem Beschluss festgesetzte Höchstzahl nicht übersteigen.
- c) Die Bezugs- und/oder Umtauschrechte aus den Finanzinstrumenten können durch bedingtes Kapital, insbesondere das gemäß Punkt 2 der Tagesordnung neu zu schaffende Bedingte Kapital 2023, eigene Aktien, Lieferung durch Dritte oder eine Kombination daraus bedient werden.
- d) Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Finanzinstrumente, insbesondere Verzinsung, Laufzeit, Rang (einschließlich Nachrangigkeit), Stückelung, Verwässerungsschutz, Wandlungsmodalitäten (insbesondere Wandlungsrechte und/oder -pflichten, Wandlungspreis,

Umtauschverhältnis sowie Umtausch- und/oder Bezugsbedingungen) sowie die Möglichkeit einer Barabfindung, sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen. Der Preis der Finanzinstrumente ist vom Vorstand unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Börsenkurses der bestehenden Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln.

- e) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente gemäß § 174 Abs 4 AktG wird ausgeschlossen (Direktausschluss).

Darüber hinaus haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zu Punkt 2 der Tagesordnung folgende Beschlussvorschläge erstattet:

- a) Die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. Juni 2017 beschlossene Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen - um bis zu EUR 10.000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 10.000.000,-- Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und zwar auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, und mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen (Genehmigtes Kapital 2017) wird aufgehoben.

In § 5 Abs 5 wird nunmehr folgende Ermächtigung verankert: Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 3.616.000 durch die Ausgabe von bis zu 3.616.000 Stück neuen auf Inhaber lautende Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten im Sinne des § 174 AktG, zu deren Ausgabe der Vorstand in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 8. November 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wird, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2023). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt, als die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Bezugs- und/oder Umtauschrecht Gebrauch machen bzw zum Bezug oder Umtausch verpflichtet sind. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Börsenkurses bestehender Aktien in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln und darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die aus dem Bedingten Kapital 2023 neu ausgegebenen Aktien sind mit gleicher Gewinnberechtigung ausgestattet wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus bedingtem Kapital ergeben, zu beschließen.

- b) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 5 Abs 5 entsprechend geändert, dass dieser folgenden Wortlaut enthält:

- (5) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 3.616.000 durch Ausgabe von bis zu 3.616.000 Stück auf Inhaber lautende neue Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten im Sinne des § 174 AktG, zu

deren Ausgabe der Vorstand in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 8. November 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wurde, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2023). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt, als die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Bezugs- und/oder Umtauschrecht Gebrauch machen bzw zum Bezug oder Umtausch verpflichtet sind. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Börsenkurses bestehender Aktien in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln und darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die aus dem Bedingten Kapital 2023 neu ausgegebenen Aktien sind mit gleicher Gewinnberechtigung ausgestattet wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus bedingtem Kapital ergeben, zu beschließen.

- c) Die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 21. Mai 2019 beschlossene Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen - um bis zu EUR 6.600.000,-- durch Ausgabe von bis zu 6.600.000,- Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und zwar auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (Genehmigtes Kapital 2019) samt Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre bzw Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrecht der Aktionäre wird im bisher nicht ausgenutzten Umfang widerrufen.
- d) Die Satzung wird in § 5 Abs 6 in der Weise geändert, dass die Bestimmung entfällt, aber der Absatz freigehalten wird.

In Hinblick auf den von der außerordentlichen Hauptversammlung zu beschließenden Ausschluss des Bezugsrechts bei Ausnutzung der Ermächtigung gemäß Punkt 1 der Tagesordnung erstattet der Vorstand gemäß § 174 Abs 4 iVm § 153 Abs 4 AktG der Hauptversammlung nachfolgenden schriftlichen Bericht.

2 Bericht

Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Ausgabe von Finanzinstrumenten im Sinne des § 174 AktG (Direktausschluss) liegt aus folgenden Gründen im Gesellschaftsinteresse und ist geeignet, erforderlich, angemessen und verhältnismäßig.

2.1 Gesellschaftsinteresse

Die Ausgabe von Finanzinstrumenten im Sinne des § 174 AktG ermöglicht der Gesellschaft eine aktive Gestaltung ihrer Kapitalstruktur. Die Finanzinstrumente sehen üblicherweise bessere Finanzierungsbedingungen als (reine) Fremdkapitalinstrumente vor, sodass die Kapitalkosten möglichst niedrig gehalten werden können. Durch die Ermächtigung zur Ausgabe der Finanzinstrumente kann die

Gesellschaft laufende oder zukünftige Projekte rasch finanzieren und auf den Finanzierungsbedarf flexibel reagieren, der insbesondere aus Akquisitionen im Rahmen der Wachstumsstrategie resultiert.

2.1.1 Wandelschuldverschreibungen

Wandelschuldverschreibungen sind regelmäßig verzinst und sehen einen Anspruch auf Kapitalrückzahlung vor. Ferner gewähren sie Anleihegläubigern das Recht, anstelle einer Kapitalrückzahlung Aktien zu erwerben. Durch das Wandlungsrecht erhalten Gläubiger die Möglichkeit, sich direkt an der Gesellschaft zu beteiligen und an der Substanz und Ertragskraft des Unternehmens zu profitieren. Bei Pflichtwandelschuldverschreibungen trifft die Anleger bei bestimmten Ereignissen eine Wandlungspflicht. Da nach den marktüblichen Konditionen von Wandelschuldverschreibungen der Wandlungs- und/oder Bezugspreis für die im Wandlungsfall auszugebenden Aktien in der Regel über dem Aktienkurs zum Emissionszeitpunkt liegt, kann durch die Ausgabe von Wandelschuldverschreibung im Vergleich zu einer sofortigen Kapitalerhöhung ein höherer Ausgabebetrag erzielt werden, sodass der Gesellschaft zusätzliches Kapital zugeführt wird.

2.1.2 Gewinnschuldverschreibungen

Gewinnschuldverschreibungen vermitteln ihren Inhabern neben einem Anspruch auch Rückzahlung des Kapitals auch eine Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft, sodass anstelle bzw neben einer Festverzinsung eine vom Unternehmensergebnis abhängige Verzinsung tritt. Sofern die Gesellschaft kein ausreichendes Ergebnis oder sogar einen Bilanzverlust erzielt, kommt den Anlegern kein Zinsanspruch zu, was für die Gesellschaft und ihre Aktionäre gegenüber einer (ausschließlichen) Festverzinsung einen Vorteil darstellt.

2.1.3 Genussrechte

Genussrechte können flexibel gestaltet werden und dadurch Vorteile von Eigen- und Fremdkapital kombinieren. Die Gläubiger können als Gewinn- und/oder Substanzbeteiligungen gewährt werden, wobei auch eine Verlustbeteiligung möglich ist. Ferner können Genussrechte ein Umtauschrecht oder eine Umtauschpflicht in Aktien verbriefen. Abhängig von der jeweiligen Gestaltung erhält die Gesellschaft Eigenkapital, ohne dass die Kapitalgeber Mitgliedschaftsrechte erhalten und dadurch die Herrschaftsrechte der bestehenden Aktionäre beeinträchtigen. Bei einer gewinnorientierten, nach oben begrenzter Bedienung erfolgt überdies kein erheblicher Eingriff in die Vermögensrechte der Aktionäre.

Der Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ausgabe von Finanzinstrumenten im Sinne des § 174 AktG liegt im Interesse der Gesellschaft. Bei Emissionen mit Bezugsrechtsausschluss werden am Kapitalmarkt regelmäßig bessere Konditionen erzielt, da durch sofortige Platzierung Kursrisiken reduziert werden. Ferner kann die Gesellschaft flexibel auf günstige Marktbedingungen reagieren und dadurch eine Optimierung der Finanzierungsbedingungen erreichen.

Bei einer Bezugsrechtsemission ist hingegen eine mindestens zweiwöchige Bezugsfrist einzuhalten. Das gilt auch, wenn die Hauptversammlung den Vorstand lediglich zum Ausschluss des Bezugsrechtes ermächtigt. Denn bei einer bloßen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts ist vor der Beschlussfassung im Aufsichtsrat eine zweiwöchige Wartefrist nach Veröffentlichung des (weiteren) Vorstandsberichts einzuhalten. Die Berücksichtigung und Einhaltung einer solchen Bezugs- oder Wartefrist

führt zu marktunüblichen Ausgestaltungen oder Zuteilungsmechanismen und/oder zu Marktrisiken für die angesprochenen Investoren, so dass die Investoren im Ergebnis nicht oder nur mit einem geringeren Emissionsvolumen angesprochen werden können. Es ist daher im Interesse der Gesellschaft gelegen, möglichst weitgehende Kontrolle über den Zeitpunkt der Zuteilung einer Emission zu haben. Insbesondere aus der zu beobachtenden Volatilität der Aktienmärkte insgesamt, wie auch der Volatilität der Aktie der Gesellschaft, wird deutlich, dass sowohl der Kursverlauf als auch die Markteinschätzung innerhalb einer zweiwöchigen Bezugs- oder Wartefrist – die ohne direkten Bezugsrechtsausschluss einzuhalten wäre – durchaus sehr erheblichen Änderungen unterliegen können.

Die Ausgabe von Finanzinstrumenten nach § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, nach dem zum Beschluss vorgeschlagenen Bezugsrechtsausschluss könnte unter Berücksichtigung der Voraussetzungen iSd Art 1 Abs 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 (ProspektVO) und Anwendbarkeit der Prospektausnahme rascher und kostengünstiger abgewickelt werden, da weder Bezugs- noch Wartefristen eingehalten werden müssen und auch keine Vorlaufzeit zur Erstellung und Genehmigung eines Emissionsprospekts notwendig ist. Eine Platzierung unter Bezugsrechtsausschluss und Anwendung einer Prospektausnahme vermeidet diese Nachteile. Durch eine prospektfreie Emission können auch die Haftungsrisiken der Gesellschaft im Vergleich zu einer Prospekt-Emission deutlich reduziert werden.

2.2 Erforderlichkeit des Bezugsrechtsausschlusses

Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist für eine erfolgreiche Emission aus wirtschaftlichen und strategischen Gründen erforderlich.

Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG werden überwiegend von institutionellen Investoren erworben, die auf solche Veranlagungsformen spezialisiert sind. Institutionelle Investoren haben spezielle Anforderungen an die Ausgestaltung den Ablauf einer Emission. Eine zumindest zweiwöchige Bezugsfrist, die bei einer Bezugsrechtsemission einzuhalten ist, widerspricht der internationalen Kapitalmarktpraxis. Daher würde eine Bezugsrechtsemission institutionelle Investoren nicht oder nur in geringem Ausmaß ansprechen, was ein deutlich reduziertes Emissionsvolumen zur Folge hätte. Das gilt auch, wenn die Hauptversammlung den Vorstand lediglich zum Ausschluss des Bezugsrechtes ermächtigt. Denn bei einer bloßen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts ist vor der Beschlussfassung im Aufsichtsrat eine zweiwöchige Wartefrist nach Veröffentlichung des (weiteren) Vorstandsberichts einzuhalten.

Da dem Börsenkurs der Aktie sowie den Marktkonditionen zum Zeitpunkt der Emission erheblicher Einfluss auf die Anleihebedingungen zukommen, liegt es im Interesse der Gesellschaft, die Platzierung möglichst rasch und flexibel vorzunehmen. Bei einer Emission mit Bezugsrechtsausschluss kann die Gesellschaft daher Kursrisiken vermeiden und üblicherweise attraktivere Finanzierungsbedingungen als bei einer Einhaltung der Bezugsrechtsfrist erreichen.

Es kann außerdem im Interesse der Gesellschaft liegen, Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG auch gegen Sacheinlage emittieren zu können, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zur Akquisition von Unternehmen, Beteiligungen, oder sonstigen Vermögensgegenständen. Die Finanzinstrumente können dadurch als Akquisitionswährung für strategische Transaktionen eingesetzt werden, sodass die Gesellschaft keine liquiden Mittel einsetzen muss und ihre Wettbewerbsposition festigt. Da das einzubringende Vermögen in aller Regel individuell ist und nicht

von allen Aktionären aufgebracht werden kann, erfordert eine solche Gestaltung einen Bezugsrechtsausschluss.

Im Rahmen eines Bezugsrechtsausschlusses kann die Gesellschaft auch im Vorfeld der Emission Investoren ansprechen, die sich zur Übernahme von Finanzinstrumenten verpflichten. Neben der erhöhten Finanzierungssicherheit besteht für die Gesellschaft dadurch zusätzlich die Möglichkeit, ausgewählte Investoren zu gewinnen und durch deren Erfahrungen und/oder Kapital neue Geschäftsfelder aufzubauen. Darüber hinaus kann die Erschließung solcher Investoren auch als positives Signal hinsichtlich des Entwicklungspotentials der Gesellschaft gewertet werden.

Schließlich stellt eine Bezugsrechtsemission ein öffentliches Angebot von Wertpapieren dar, weshalb sie einen Kapitalmarktprospekt erfordert. Die Erstellung eines solchen Prospekts und die Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde verursachen einen erheblichen Zeit- und Kostenaufwand. Bei Ausgabe von Finanzinstrumenten mit Bezugsrechtsausschluss kann die Gesellschaft die Stückelung und/oder den Investorenkreis hingegen derart festlegen, dass eine prospektfreie Emission möglich ist. Im Vergleich zu einer Bezugsrechtsemission können dadurch Verzögerungen und Kosten sowie zusätzliche Haftungsrisiken vermieden werden.

2.3 Verhältnismäßigkeit

Das mit dem Ausschluss des Bezugsrechts verfolgte Gesellschaftsinteresse überwiegt auch die für die Aktionäre damit verbundenen Nachteile und ist daher verhältnismäßig. Ohne einen Bezugsrechtsausschluss wäre es der Gesellschaft nicht gleichwertig möglich, ihren Finanzierungsbedarf flexibel und zu attraktiven Konditionen zu decken sowie Akquisitionsmöglichkeiten zu nutzen. Diese Vorteile kommen auch den Aktionären der Gesellschaft zugute und es ist zu erwarten, dass sie gegenüber dem verhältnismäßigen Beteiligungsverlust stärker wiegen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Aktionäre ist durch den Bezugsrechtsausschluss nicht zu erwarten, da das Gesamtausmaß der zur Bedienung der Bezugs- und/oder Umtauschrechte bzw Bezugs- oder Umtauschpflichten aus Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG zu übertragenden Aktien insgesamt nicht mehr als 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung dieser Ermächtigung beträgt, wobei junge Aktien aus dem Bedingten Kapital 2023 höchstens im Ausmaß von 5,66% des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung ausgegeben werden dürfen. Unter Einbeziehung der aus dem neu zu schaffenden Bedingten Kapital 2023 zur Verfügung stehenden 3.616.000 Stück auf Inhaber lautenden neuen Stückaktien, der aus dem Genehmigten Bedingten Kapital 2019 noch zur Verfügung stehenden 770.000 Stück auf Inhaber lautenden Stückaktien sowie der aus dem Genehmigten Kapital 2020 noch zur Verfügung stehenden 2.000.000 Stück auf Inhaber lautenden Stückaktien beziehen sich sämtliche genehmigte und bedingte Kapitalien der Gesellschaft auf weniger als 10% des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung.

Überdies können die bestehenden Aktionäre ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil durch den Zukauf von Aktien über die Börse aufrechterhalten. Schließlich wird ein Ausgabepreis angestrebt, bei dem eine nicht marktkonforme Verwässerung der Aktionäre vermieden wird.

Schließlich ist zu beachten, dass bei marktgerechter Bewertung der Emission eines Finanzinstruments mit Bezugsrechten die Bezugsrechte selbst ohne eigenständige wirtschaftliche Bedeutung sind.

2.4 Ausgabebetrag

Bei Ausgabe von Finanzinstrumenten im Sinne des § 174 AktG wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe der aktienrechtlichen Bestimmungen die Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Bedingungen, insbesondere Verzinsung, Ausgabekurs, Laufzeit, Stückelung, Verwässerungsschutz und Wandlungsmodalitäten (Wandlungszeitraum und/oder -zeitpunkt, Wandlungsrechte und/oder -pflichten, Wandlungsverhältnis, Wandlungspreis sowie Bezugs- und/oder Umtauschbedingungen) festlegen.

Die Bezugs- und/oder Umtauschrechte bzw Bezugs- oder Umtauschpflichten können durch bedingtes Kapital, insbesondere das gemäß Punkt 2 der Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung neu zu schaffende Bedingte Kapital 2023, eigene Aktien, Lieferung durch Dritte oder eine Kombination daraus bedient werden.

Der Preis der Finanzinstrumente ist unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Börsenkurses bestehender Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln.

Der Preis (Ausgabebetrag) eines Finanzinstruments ist dabei insbesondere aus dem Preis (Ausgabebetrag) eines allfälligen festverzinslichen Finanzinstruments sowie dem Preis für das allfällige Wandlungs- oder Umtauschrecht bzw die allfällige Wandlungs- oder Umtauschpflicht unter Berücksichtigung der sonstigen Ausstattungsmerkmale zu bestimmen (zB Rang, laufende Verzinsung oder vorzeitige Kündigungsrechte). Bei Ausgabe von Finanzinstrumenten gegen Sacheinlage hat der mit dem bzw den Sacheinlegern zu vereinbarende Ausgabebetrag als Gegenleistung zur Sacheinlage in einem angemessenen Verhältnis zu stehen. Die neu ausgegebenen Aktien sind mit gleicher Gewinnberechtigung ausgestattet wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft.

Der Preis der Finanzinstrumente und der Ausgabebetrag der Aktien wird nach sachlichen, den internationalen Marktstandards entsprechenden Kriterien bestimmt, sodass die Interessen der bisherigen Aktionäre gewahrt und ihre Beteiligungen vor einer Verwässerung möglichst geschützt werden.

2.5 Zusammenfassende Interessenabwägung

Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre (Direktausschluss) ist durch die angestrebten Ziele, insbesondere eine Optimierung der Kapitalstruktur, Senkung der Finanzierungskosten, Erhöhung der Flexibilität sowie Erschließung eines neuen Investorenkreises, und die damit verbundene Stärkung der Wettbewerbsposition der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sachlich gerechtfertigt.

Der Bezugsrechtsausschluss ist auch erforderlich und angemessen, da durch Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG üblicherweise zeit- und kostenintensivere Kapitalmaßnahmen ersetzt und attraktive Konditionen erzielt werden, was eine langfristige und flexible Finanz- und Geschäftsplanung und Verwirklichung der Unternehmensziele zum Wohle der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sichert.

Der Vorstand der Gesellschaft erwartet, dass die Vorteile der Gesellschaft aus der Emission unter Bezugsrechtsausschluss auch den Aktionären zugutekommen und den verhältnismäßigen Beteiligungsverlust deutlich überwiegen wird.

Im Ergebnis zeigt eine Abwägung der angeführten Umstände, dass der Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Linz, am 18. Oktober 2023

Der Vorstand